

Inhaltsverzeichnis	Seite
Amtliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 112 „Zum Behlingsee“ mit Begründung und nebst Anlagen der Gemeinde Oyten, Landkreis Verden.	32-34
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten (Benutzungssatzung)	35-39
Richtlinie über die Benutzung der schulergänzenden Betreuungsangebote in der Gemeinde Oyten	39-42
Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in der Gemeinde Oyten	43-44
Bekanntmachung von Vorarbeiten zur Trassenplanung gem. § 44 Abs. 2 EnWG; Geplanter Neubau der Energietransportleitung (ETL) 182 Elbe Süd - Achim	44-48
Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am Montag, 24.04.2023, findet um 19:30 Uhr im Rathaussaal, Hauptstr. 55,- Oyten Montag, 24.04.2023, findet um 19:30 Uhr im Rathaussaal, Hauptstr. 55,Oyten	48
Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klima, Landwirtschaft, Umwelt, Gemeindeentwicklung und Energie am Mittwoch, 26.04.2023, findet um 19:30 Uhr im Rathaussaal, Hauptstr. 55, Oyten	49

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 112 „Zum Behlingsee“ mit Begründung und nebst Anlagen der Gemeinde Oyten, Landkreis Verden.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 13.03.2023 die öffentliche Auslegung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 112 „Zum Behlingsee“ mit Begründung und nebst Anlagen beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Westen der Gemeinde Oyten, nördlich der Hauptstraße (L 168) sowie östlich der Bundesautobahn 27, unmittelbar an der Anschlussstelle Bremen-Sebaldsbrück.

Bei der im Plangebiet gelegenen Biogasanlage handelt es sich um eine nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB genehmigte Anlage. Diese stand in der Vergangenheit im räumlich funktionalen Zusammenhang zu der landwirtschaftlichen Hofstelle direkt östlich des Plangebietes. Durch die Veräußerung der bestehenden Biogasanlage an einen gewerblichen Betreiber sind die Voraussetzungen nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB nicht mehr gegeben. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 wird zur planungsrechtlichen Absicherung der gewerblichen Biogasanlage ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauGB mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung – Biogasanlage“ ausgewiesen. Das Plangebiet erstreckt sich über die Flurstücke 147/3, 147/4 und 145/5 der Flur 21 der Gemarkung Oyten und ist aus der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Gemeinde Oyten

Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeisterin Sandra Röse
Hauptstraße 55
28876 Oyten

Telefon: 04207 9140-0
Telefax: 04207 9140-36
E-Mail: info@oyten.de
Internet: www.oyten.de

Der Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 112 „Zum Behlingsee“ werden mit der Begründung mit Umweltbericht sowie die unten genannten umweltbezogenen Informationen in der Zeit

vom 24.04.2023 bis zum 02.06.2023

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit hat jedermann Gelegenheit die vorstehenden Planunterlagen **im Fachbereich Gemeindeentwicklung der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, 1. Etage, Zimmer 19**, innerhalb der Dienststunden einzusehen. Die vorstehenden Unterlagen sind online unter [www.oyten.de/bauen-umwelt/aktuelle Bauleitplanungen](http://www.oyten.de/bauen-umwelt/aktuelle_Bauleitplanungen) einzusehen.

Sie können Ihre Anregungen und Hinweise im Laufe der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten oder per E-Mail an sonja.swigon@oyten.de vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Bauleitpläne nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

HINWEIS: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt 'Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO).

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist bei Flächennutzungsplänen darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- 1. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen untereinander, Entwicklungsprognosen des Umweltzustands, Umweltbericht NWP Planungsgesellschaft mbH,**
- 2. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung sowie zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches, Umweltbericht NWP Planungsgesellschaft mbH,**
3. Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zur Erweiterung einer Biogasanlage in Oyten, Immissionsschutz-Gutachten von uppenkamp und partner vom 29.05.2020;
4. Geruchsimmissionsprognose und Stellungnahme zur Bioaerosolemissionen für die Biogasanlage „Puvogel“ in Oyten, Immissionsschutz-Gutachten von uppenkamp und partner vom 04.06.2020;
5. Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung oder Erweiterung einer Biogasanlage auf dem im Bereich des mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 112 „Zum Behlingsee“ der Gemeinde Oyten, Landkreis Verden, ausgewiesenen Sondergebiets, Gutachten von Institut für Energie und Kreislaufwirtschaft an der Hochschule Bremen GmbH, vom 04.10.2020;
6. Schalltechnische Beurteilung (Verkehr) im Rahmen eines höheren Verkehrsaufkommens - Auswirkung auf die außerhalb des Plangebiets bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen -, Immissionsschutz-Gutachten von uppenkamp und partner vom 12.01.2023;

7. Schalltechnische Untersuchung (Verkehr) , Verkehrslärm durch die Autobahn BAB 27 als Vorbelastung, Erläuterungsbericht vom 06.02.2023 BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner vom 06.02.2023
8. Konkretisierung der Kompensationsmaßnahmen Bebauungsplan Nr. 112 „Zum Behlingsee“, Diplom-Geograph, Kai Bastuck, vom 11.10.2022;
9. Stellungnahme des Landkreises Verden vom 04.04.2022 als Untere Naturschutzbehörde mit Hinweisen auf die Bearbeitung der Eingriffsregelung. Für die Eingriffsbilanzierung wurde der Bestand auf Grundlage der Festsetzungen in den Baugenehmigungen von 2005 bzw. dem Nachtrag von 2007 durchgeführt wird.
10. Stellungnahme des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Celle vom 18.03.2022, –Prüfung, ob der Verkehrslärm durch die Autobahn BAB 27 als Fremdgeräusch bzw. als Vorbelastung zur Beurteilung der Schallimmissionen nach TA Lärm betrachtet werden müsse.
11. Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 31.03.2022 bezüglich der Einschätzung des Verkehrsaufkommens im Rahmen der verkehrlichen Erschließung der Biogasanlage sowie den Nachweis des verkehrsgerechten Ausbaus des Knotenpunktbereiches im Zuge der L 168 .
12. Abwägungsmatrix zu den Eingaben aus der erfolgten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit der Begründung zu den Abwägungsvorschlägen über die Berücksichtigung der eingebrachten Belange bei der Fortsetzung des Planverfahrens.

Oyten, den 06.04.2023

Gemeinde Oyten
 Die Bürgermeisterin
 In Vertretung:
 Gez. Schröder

Anlage:



Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten (Benutzungssatzung)

Gem. §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt, S. 58), in Verbindung mit 20 Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz (NKiTaG), in der Fassung vom 01.08.2021, hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 27.02.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oyten unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen für die pädagogische Betreuung.
Die Gemeinde Oyten betreibt die Kindertagesstätten im Auftrag des Landkreises Verden (Träger der örtlichen Jugendhilfe). Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Oyten kann nur gegenüber dem Landkreis Verden geltend gemacht werden.
- (2) Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oyten sind die Kindertagesstätten Am Berg, Bassen, Oyter Mühle, Pestalozzistraße und Sagehorn mit folgenden Betreuungsangeboten:
 - a) Krippen für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
 - b) Kindergartengruppen für die Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (einschl. der Integrationsgruppen der Kindertagesstätte Sagehorn).
- (3) In allen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oyten ist die Mittagsverpflegung Bestandteil der Betreuung.
- (4) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.
- (5) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten arbeiten mit den Kindertagesstätten sonstiger Träger in der Gemeinde Oyten zusammen und stimmen sich insbesondere im Zusammenhang mit der Aufnahme von Kindern (Platzvergabe) und Schließzeiten ab.

§ 2

Aufnahme, Abmeldung

- (1) Die Aufnahme ist Kindern vorbehalten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindegebiet der Gemeinde Oyten haben. Als gewöhnlicher Aufenthalt wird grundsätzlich der Hauptwohnsitz des Kindes nach § 22 Bundesmeldegesetz angenommen.
- (2) Die Kinder werden auf Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind und keine pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen. Die Aufnahme erfolgt durch den Aufnahmebescheid der Gemeinde Oyten.
- (3) Kinder, die zum neuen Kindergartenjahr (01.08. eines Jahres) aufgenommen werden sollen, müssen bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres angemeldet werden.
Anmeldungen während eines Kindergartenjahres sind in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Aufnahmetermin bei der Kindertagesstättenleitung in der gewünschten Kindertagesstätte vorzunehmen.

Der Aufnahmeantrag ist nur in einer der Kindertagesstätten in der Gemeinde Oyten abzugeben, die Platzvergabe erfolgt trägerübergreifend in Abstimmung mit allen Kindertagesstätten in der Gemeinde Oyten.

- (4) Stehen für beantragte Aufnahmen Plätze der gewünschten Betreuungsart nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gründen. Die sich daraus ergebenden Aufnahmekriterien werden durch Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Oyten festgelegt.

- (5) Vor der tatsächlichen Aufnahme eines Kindes sind die gesetzliche vorgeschriebenen Impfnachweise, z. B. Masernschutzimpfung, in der aufnehmenden Kindertagesstätte nachzuweisen. Sollte eine gesetzlich vorgeschriebene Impfung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, ist hierüber ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen.

Vor der tatsächlichen Aufnahme eines Kindes kann zusätzlich die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über dessen Gesundheitszustand, insbesondere wegen evtl. ansteckender Krankheiten, gefordert werden. Dies gilt besonders dann, wenn das Kind Kontakt zu anderen Personen mit Infektionskrankheiten gehabt hat. Die Eltern sind verpflichtet der Kindertagesstätte mitzuteilen, wenn das Kind an langfristig ansteckenden Krankheiten erkrankt ist oder mit solchen Krankheiten in Kontakt gekommen ist. Die Aufnahme eines solchen Kindes erfolgt dann in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, um Ansteckungsgefahren für andere Personen in der Kindertagesstätte zu minimieren.

- (6) Der Besuch der Kindertagesstätten setzt die Fähigkeit zum Besuch eines Regelkindergartens voraus. Kinder mit Behinderungen können nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung räumlich, sachlich und personell eine den Bedürfnissen und der Behinderung des Kindes angemessene Betreuung und Förderung des Kindes gewährleisten kann. Das regionale Konzept ist hierbei zu berücksichtigen.
- (7) Bei einem möglichen Wechsel innerhalb der Kindertagesstätte ist rechtzeitig ein neuer Aufnahme- bzw. Wechselantrag zu stellen.
- (8) Abmeldungen sind mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich in der Kindertagesstätte einzureichen. Die Abmeldung eines Kindes innerhalb der letzten 3 Monate zum Ende eines Kindergartenjahres ist nur in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Wegzug, möglich.
- (9) Bei einem Wegzug aus der Gemeinde Oyten endet die Betreuung in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Oyten spätestens zum 31.07. nach dem Umzug.

In Einzelfällen kann der Platz in der Kindertagesstätte durch die Gemeinde Oyten auch innerhalb des Kindergartenjahres gekündigt werden, sofern dieser Platz zur Erfüllung des Rechtsanspruches für ein anderes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Oyten benötigt wird.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten sind grundsätzlich montags – freitags geöffnet. Die Hauptbetreuungszeiten können der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten (Kita-Gebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden. Zusätzlich zu den Hauptbetreuungszeiten werden folgende Sonderdienste angeboten, sofern hierfür grds. mind. 10 Anmeldungen (Mindestzahl) je Betreuungsart (Krippe bzw. Kindergarten) in dem jeweiligen Haus vorliegen:

Bezeichnung	Von	Bis
Frühdienst 1 Std.	07:00 Uhr	08:00 Uhr
Frühdienst ½ Std.	07:30 Uhr	08:00 Uhr
Verlängerter Vormittag Krippe	12:00 Uhr	14:00 Uhr
Verlängerter Vormittag Kindergarten (ohne Kita Bassen)	13:00 Uhr	14:00 Uhr
Verlängerter Vormittag Kindergarten (nur Kita Bassen)	12:30 Uhr	14:00 Uhr
Kurzer Nachmittag	14:00 Uhr	15:00 Uhr
Spätdienst	16:00 Uhr	17:00 Uhr

Sollte die Mindestanzahl an Kindern für einen Sonderdienst für eine oder beide Betreuungsarten nicht erreicht werden, wird geprüft, ob ein Sonderdienst gemischt für Krippen- und Kindergartenkinder angeboten werden kann.

- (2) Die Schließzeiten in den Schulsommerferien, die für Niedersachsen festgesetzt werden, betragen bis zu 15 Tage. In einem Kindergartenjahr sind die Einrichtungen grundsätzlich an bis zu 28 Tagen im Kindergartenjahr geschlossen.

Zusätzlich zu den 28 Tagen, an denen die Kindertagesstätte insgesamt planmäßig geschlossen ist, können einzelne Gruppen an bis zu 2 Tagen/Kalenderjahr planmäßig geschlossen werden. Dies wird den Eltern der entsprechenden Gruppe spätestens 6 Wochen vor der geplanten Schließung mitgeteilt.

- (3) An schulfreien Tagen, insbesondere an Brückentagen sowie vor bzw. nach den Schließzeiten können Feriendienste angeboten werden, zu denen der Betreuungsbedarf gesondert abgefragt wird.
- (4) Die regelmäßigen Öffnungs- und Schließzeiten sowie Feriendienste der jeweiligen Kindertagesstätte werden von der Gemeinde Oyten unter Mitwirkung der jeweiligen Kindertagesstätten-Leitung und deren Beirat festgelegt und den Eltern spätestens bis zum 30.09. eines Jahres für das kommende Kalenderjahr mitgeteilt.
- (5) Bei kurzfristigen Personalengpässen oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen, insbesondere aufgrund von Erkrankung von Betreuungskräften oder Ausfall von Strom, Heizung oder Wasser, wird, soweit möglich, ein Notdienst für eine nach dem NKiTaG begrenzte Anzahl von Kindern der betroffenen Gruppen und/oder eine verkürzte Öffnungszeit angeboten.

Sollte kein Notdienst angeboten werden können, können Gruppen kurzfristig geschlossen werden. Hierüber werden die Eltern so früh wie möglich, spätestens bis 07:30 Uhr des jeweiligen Tages über den mit dem Elternrat der Kindertagesstätte vereinbarten Kommunikationsweg, z.B. der KitaApp, informiert.

- (6) Ferien- und Notdienste sowie krankheitsbedingte kurzfristige Schließtage zählen nicht zu den Schließtagen nach Absatz 2 Satz 2.

§ 4 Anzeigepflichten, Krankheiten

- (1) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten die Einrichtung unverzüglich zu informieren.
- (2) Kinder, die einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankungen verdächtig sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Gemeinde Oyten ist berechtigt, solche Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte vorübergehend auszuschließen. Dies kann bei ansteckenden Krankheiten oder Verlausungen von Haushaltsmitgliedern durch die Kindertagesstätten-Leitung entschieden werden.
- (3) Kranke Kinder, die nicht nur leichte Krankheitssymptome zeigen, insbesondere in Verbindung mit starkem Fieber, Erbrechen oder Durchfall, dürfen nicht zur Betreuung in die Kindertagesstätte gebracht werden. Nach Abklingen der Symptome darf ein Kind erst nach einer vom Gesundheitsamt empfohlenen Frist wieder zur Betreuung in die Kindertagesstätte gebracht werden.

Die jeweils gültige Frist für das Verbot der Betreuung wird durch Aushang in den Kindertagesstätten bzw. in regelmäßigen Abständen durch Elterninformationsschreiben mitgeteilt.

- (4) Für die Medikamentengabe in Kindertagesstätten gilt die Richtlinie des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover.

§ 5 Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig in den jeweiligen Kindertagesstätten erscheinen und pünktlich wieder abgeholt werden.

- (2) Für den Weg zu den jeweiligen Kindertagesstätten sowie für den Heimweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich, sie haften für evtl. Schäden. Die Sorgeberechtigten der Kinder, die in einer Kindertagesstätte betreut werden, haben beim Abholen ihres Kindes bzw. ihrer Kinder die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Mit dem Abholen endet die Aufsichtspflicht für die Kindertagesstätte.

Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes bzw. der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder schriftlich geändert werden.

- (3) Weiter sind verschiedene Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten notwendig. Zu bestimmten Zeitpunkten wird die Kindertagesstättenleitung den Sorgeberechtigten diese Erklärungen vorlegen.
- (4) Alle persönlichen Gegenstände, die in der Kindertagesstätte verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit dem Namen zu kennzeichnen. Für mitgebrachte oder verloren gegangene Gegenstände übernimmt die Gemeinde Oyten keine Haftung.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten (Gebührensatzung) zu entrichten.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist die Benutzungsgebühren zu zahlen, kann beim Landkreis Verden einen Antrag auf Übernahme der Betreuungsgebühren stellen.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist die Verpflegungsgebühren zu zahlen, kann beim Landkreis Verden ebenfalls einen Antrag auf einen Zuschuss stellen.

§ 7 Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Von der Betreuung in einer Kindertagesstätte können ausgeschlossen werden:
- a) Kinder, die wiederholt und häufig die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachteilig beeinträchtigen oder gefährden und die es nicht vermögen, den Weisungen des Betreuungspersonals zu folgen;
 - b) Kinder, die wiederholt (mindestens drei Mal innerhalb eines Monats) nicht rechtzeitig abgemeldet oder über einen längeren Zeitraum unentschuldigt ferngeblieben sind;
 - c) Kinder, die mehrmals unentschuldigt (mindestens drei Mal innerhalb eines Monats) nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wurden;
 - d) Kinder, die eine besondere Hilfe bedürfen, die die Kindertagesstätten nicht leisten können;
 - e) Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit dem Essengeld mindestens zwei Monate in Rückstand sind;
 - f) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen, ansteckenden Hauterkrankungen oder Ungeziefer im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (2) Der Ausschluss von der Betreuung in der Kindertagesstätte kann befristet oder unbefristet erfolgen.
- (3) Ein Ausschluss von der Betreuung in der Kindertagesstätte soll nach vorheriger Anhörung zum nächstmöglichen Monatsende erfolgen.
In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung angeordnet werden.
- (4) Über einen Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte entscheidet die Gemeinde Oyten als Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Die Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten in der Fassung vom 19.07.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Oyten, 27.03.2023

Gemeinde OYTEN

Sandra Röse
Bürgermeisterin

Richtlinie

über die Benutzung der schulergänzenden Betreuungsangebote in der Gemeinde Oyten

Der Rat der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) In den Grundschulen der Gemeinde Oyten werden außerhalb des Schulbetriebes ergänzende Betreuungsmöglichkeiten angeboten, soweit hierfür bis zum Ende der Anmeldefrist nach § 2 jeweils mind.10 Anmeldungen vorliegen.

Die Betreuung erfolgt nicht in Gruppen nach dem Gesetz über die Kindertagesstätten (NKiTaG).

- 2) Derzeit bestehen folgende Angebote:

Grundschule Oyten	montags – donnerstags Freitags	offene Ganztagschule verlässliche Grundschule
-------------------	-----------------------------------	--

Grundschule Sagehorn	montags – donnerstags freitags	offene Ganztagschule verlässliche Grundschule
----------------------	-----------------------------------	--

Grundschule Bassen	montags – freitags	verlässliche Grundschule
--------------------	--------------------	--------------------------

Die Betreuung in den Grundschulen wird an Schultagen wie folgt kostenpflichtig ergänzt:

- a) In den Grundschulen Oyten und Sagehorn

- I. Montags – donnerstags ab dem Ende des Ganztagschulbetriebes bis 16 Uhr
Diese Betreuungszeit kann nicht tageweise angemeldet werden.
- II. Freitags ab dem Ende des Schulbetriebes bis 16 Uhr inkl. Mittagsverpflegung.

- b) In der Grundschule Bassen inkl. Mittagsverpflegung

- I. Montags – freitags ab Ende des Schulbetriebes bis 14:00 Uhr
- II. Montags – freitags ab Ende des Schulbetriebes bis 14:30 Uhr
- III. Montags – freitags ab Ende des Schulbetriebes bis 16:00 Uhr

- IV. Die Anmeldung für die ergänzenden Betreuungsangebote in Grundschule Bassen kann für einzelne Wochentage erfolgen.
- 3) In den Oster-, Sommer- und Herbstferien wird eine kostenpflichtige Ferienbetreuung für alle Wochen mit mind. 4 Ferientagen für jeweils bis zu 40 Kinder angeboten. Die Anmeldungen hierfür sind jeweils nur für ganze Kalenderwochen möglich.

Die Ferienbetreuung inkl. Mittagsverpflegung findet 6 Std. am Vormittag in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr statt. Der Ort der Ferienbetreuung wird den Eltern jeweils mit dem Informations- und Anmeldeblatt zu den jeweiligen Ferien mitgeteilt.

Die Zeiten der Ferienbetreuung können, im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen, wenn jeweils mind. 10 Anmeldungen vorliegen, wie folgt verändert werden:

I.	Frühdienst	07:30 Uhr – 08:00 Uhr
II.	Vorgezogener Vormittag	07:30 Uhr – 13:30 Uhr
III.	Verlängerung 1 Std.	14:00 Uhr – 15:00 Uhr
IV.	Verlängerung 2 Std.	14:00 Uhr – 16:00 Uhr

- 4) Das Schuljahr ist der Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Schulhalbjahreswechsel ist zum 01.02. des Schuljahres.

§ 2 Aufnahme, Abmeldung

- 1) Die Aufnahme ist Kindern im Grundschulalter vorbehalten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindegebiet der Gemeinde Oyten haben und die jeweilige Grundschule in der Gemeinde Oyten besuchen, in der die ergänzende Betreuung erfolgen soll. Als gewöhnlicher Aufenthalt wird grundsätzlich der Hauptwohnsitz des Kindes nach § 22 Bundesmeldegesetz angenommen.

Für die Betreuung in der Ferienbetreuung ist abweichend nur das Alter und der gewöhnliche Aufenthalt im Gemeindegebiet der Gemeinde Oyten maßgeblich.

- 2) Kinder ab Beginn der Schulpflicht bis Beendigung der 4. Klasse werden auf Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen, soweit keine pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen. Die Aufnahme erfolgt durch eine Aufnahmebestätigung durch die Gemeinde Oyten.
- 3) Kinder, die an Schultagen an der ergänzenden Betreuung teilnehmen sollen, müssen bis zum 01.05. vor Schuljahresbeginn angemeldet werden. Spätere Anmeldungen können nur im Rahmen der verfügbaren Plätze berücksichtigt werden.
- 4) Kinder, die an der Ferienbetreuung teilnehmen sollen, sind bis 2 Wochen vor Beginn der Ferien verbindlich anzumelden.
- 5) Stehen für beantragte Aufnahmen Plätze der gewünschten Betreuungsart nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, bestimmt sich die Aufnahme der fristgerecht angemeldeten Kinder nach den Aufnahmekriterien für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten.

Über eine verspätete Anmeldung wird im Rahmen der verfügbaren Plätze nach der Reihenfolge der Anmeldungen entschieden. Über Ausnahmen aus sozialen und pädagogischen Gründen wird im Einzelfall von der Gemeinde Oyten entschieden.

- 6) Der Besuch der zusätzlichen Betreuungsangebote setzt die Fähigkeit zum Besuch einer Schule voraus. Kinder mit Behinderungen können nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung räumlich, sachlich und personell eine den Bedürfnissen und der Behinderung des Kindes angemessene Betreuung und Förderung des Kindes gewährleisten kann.

- 7) Abmeldungen von den schulergänzenden Betreuungsmöglichkeiten sind mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich in der jeweiligen Grundschule einzureichen. Die Abmeldung eines Kindes innerhalb der letzten 3 Monate zum Schuljahresende ist nur in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Wegzug, möglich.

Bei einem Schulwechsel ist die Abmeldung zur schulergänzenden Betreuung ebenfalls in der Grundschule einzureichen.

Bei einem Schulwechsel ohne Abmeldung erfolgt die Abmeldung der schulergänzenden Betreuung durch die Schule von Amtswegen zum Ende des Monats, in dem die Schule verlassen wurde.

§ 3

Anzeigepflichten, Krankheiten

- 1) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Betreuung nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten an Schultagen die Schule und in den Ferienzeiten die Gemeinde Oyten unverzüglich zu informieren.
- 2) Kinder, die einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankungen verdächtig sind, dürfen die schulergänzenden Angebote nicht besuchen. Die Gemeinde Oyten ist berechtigt, solche Kinder vom Besuch der Betreuungsangebote vorübergehend auszuschließen. Dies kann bei ansteckenden Krankheiten oder Verlausungen von Haushaltsmitgliedern durch die Grundschule-Leitung entschieden werden.

Soweit die Schule ein Kind aufgrund von gesundheitlichen Gründen vom Schulbesuch ausgeschlossen hat, gilt dies ebenfalls für die Betreuungsangebote der Gemeinde Oyten.

- 3) Für die Medikamentengabe während der Betreuung gilt die Richtlinie für Medikamentengabe in Kindertagesstätten des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover.
- 4) Chronische Erkrankungen bzw. regelmäßige Medikamenteneinnahme eines Kindes sind den Betreuungskräften der Grundschule vor dem Betreuungsbeginn bzw. unmittelbar nach dem Bekanntwerden mit entsprechenden Handlungsanweisungen mitzuteilen.

§ 4

Pflichten der Sorgeberechtigten

- 1) Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig in den jeweiligen Betreuungsräumen erscheinen und pünktlich wieder abgeholt werden bzw. den Heimweg eigenständig bewältigen können.
- 2) Für den Weg zu den jeweiligen Räumlichkeiten sowie für den Heimweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich, sie haften für evtl. Schäden. Die Sorgeberechtigten der Kinder, die in einer der Grundschulen betreut werden, haben beim Abholen ihres Kindes bzw. ihrer Kinder die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Mit dem Abholen oder dem Antritt des Heimweges nach Beendigung der Betreuung endet die Aufsichtspflicht für die Betreuungskräfte.
- 3) Die Sorgeberechtigten des Kindes erklären bei Aufnahme des Kindes in der ergänzenden Betreuung von wem das Kind, außer den Sorgeberechtigten, abgeholt werden darf oder ob das Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten darf.
- 4) Weiter sind notwendige Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor Betreuungsbeginn bei den Betreuungskräften abzugeben.
- 5) Alle persönlichen Gegenstände, die in den Räumlichkeiten der Betreuung verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Für mitgebrachte oder verloren gegangene Gegenstände übernehmen die jeweilige Schule und die Gemeinde Oyten keine Haftung.

§ 5

Ausschluss vom Besuch der ergänzenden Betreuungsangebote

- 1) Von der Betreuung in den ergänzenden Betreuungsangeboten können durch die Gemeinde Oyten befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden:
 - a) Kinder, die wiederholt und häufig die Betreuungsarbeit in der schulergänzenden Betreuung nachteilig beeinträchtigen oder gefährden und die es nicht vermögen, den Weisungen des Betreuungspersonals zu folgen;
 - b) Kinder, die wiederholt (mindestens dreimal innerhalb eines Monats) nicht rechtzeitig abgemeldet oder über einen längeren Zeitraum unentschuldigt ferngeblieben sind;
 - c) Kinder, die mehrmals unentschuldigt (mindestens dreimal innerhalb eines Monats) nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wurden;
 - d) Kinder, die einer besondere Hilfe bedürfen, die das Betreuungspersonal nicht leisten kann;
 - e) Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit den Gebühren für die Mittagsverpflegung mindestens zwei Monate in Rückstand sind;
 - f) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen, ansteckenden Hauterkrankungen oder Ungeziefer im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
 - g) Kinder, für deren Betreuung wichtige Angaben, z. B. regelmäßige Medikamentengabe, nicht gemacht wurden.
- 2) Ein Ausschluss von der Betreuung in den Betreuungsangeboten soll nach vorheriger Anhörung zum nächstmöglichen Monatsende erfolgen.
In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung angeordnet werden.
- 3) Soweit ein Kind im Rahmen einer schulischen Disziplinarmaßnahme durch die zuständigen Konferenzen der Schule befristet oder unbefristet vom Schulbesuch ausgeschlossen wurde, gilt diese zeitgleich für die schulergänzende Betreuung.

In diesen Fällen ist eine vorherige zusätzliche Anhörung durch die Gemeinde Oyten nicht erforderlich. Die Schule informiert die Gemeinde unverzüglich über den Ausschluss inkl. der Dauer.

§ 6

Hinweis

Für die Teilnahme an den ergänzenden Betreuungsangeboten sind Gebühren gemäß der aktuellen Gebührensatzung für die Teilnahme an der schulergänzenden Betreuung in den Grundschulen in Oyten zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 30.07.2014 aufgehoben.

Oyten, 27.03.2023

Gemeinde OYTEN

Sandra Röse
(Bürgermeisterin)

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in der Gemeinde Oyten

Gem. §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Personalvertretungsgesetzes und des NKomVG vom 22.09.2022 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt. S. 58), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 16.12.2021 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 883) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 27.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundschulbezirke

- (1) Die Gemeinde Oyten wird in drei Grundschulbezirke aufgeteilt, wobei sich Teile der Schulbezirke überschneiden können.
Die Einteilung erfolgt grundsätzlich nach den Ortschaften der Gemeinde Oyten, deren Grenzen aus der Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Oyten, in der jeweils gültigen Fassung, ersichtlich sind.
- (2) Zum Schulbezirk der Grundschule Oyten (Schulstraße) gehören alle Straßen der Ortschaften Oyten-Süd sowie die Straßen im gemeinsamen Schulbezirk mit der Grundschule Sagehorn bzw. der Grundschule Bassen (s. Abs. 5).
- (3) Zum Schulbezirk der Grundschule Sagehorn (Pestalozzistraße) gehören alle Straßen der Ortschaften Oyten-Nord, Meyerdamm, Oyterdamm, Sagehorn und Bockhorst mit Ausnahme der Grundstücke östlich der Ecke Bockhorster Dorfstraße/Pflanzenhöfe sowie die Straßen im gemeinsamen Schulbezirk mit der Grundschule Oyten (s. Abs. 5a)
- (4) Zum Schulbezirk Bassen (Dohmstraße) gehören alle Straßen der Ortschaften Bassen, Schaphusen sowie im Ortsteil Bockhorst die Grundstücke westlich der Ecke Bockhorster Dorfstraße/Pflanzenhöfe sowie die in Abs. 5b genannten Straßen.
- (5) Folgende Straßen bilden gemeinsame Schulbezirke:
 - a) Grundschulen Oyten und Sagehorn:
Im Ortsteil Oyten Süd:
alle Straßen südlich der Bundesautobahn 1 und westlich der Hammestraße

Im Ortsteil Oyten-Nord:
Am Findling, Am Triften (südl. der Ecke Bockhorster Weg/Am Triften) Auf der Geest, Bählacker, Bockhorster Weg (südl. der Ecke Bockhorster Weg/Am Triften), Bremer Breden, Hauptstraße (nördliche Grundstücke), Lindenstraße (südlich der Ecke Lindenstraße/Auf der Geest) Stader Straße (südlich der Ecke Stader Straße/Verdener Straße), Rotenburger Straße
 - b) Grundschulen Oyten und Bassen
Im Ortsteil Bockhorst:
Alte Mühle, Oytermühle (östl. Ecke Mühlenweg/Oytermühle)

§ 2

Schulplatzverteilung bei gemeinsamen Grundschulbezirken

- (1) In den schulübergreifenden Schulbezirken haben die Eltern grds. eine Wahlmöglichkeit, in welcher Oytener Grundschule das Kind angemeldet werden soll.

Soweit bis zum 01.02. vor Beginn des Schuljahres oder innerhalb einer Woche nach Zuzug in das Gebiet der Gemeinde Oyten kein Antrag auf einen Platz in einer der zuständigen Schulen beantragt wurde, erfolgt grundsätzlich die Prüfung der Aufnahme in der Schule, in dessen, Bereich das Kind gemeldet ist.
- (2) Über die Platzvergabe entscheidet die zuständige Schule nach den folgenden Kriterien:
 - a) Verfügbarkeit der Plätze
 - b) Geschwisterkinder in der Grundschule

c) sonstigen sozialen Kriterien, z. B. nach § 63 NSchulG

- (3) Werden an einer Schule mehr Kinder angemeldet als Plätze vorhanden sind und liegen keine unterschiedlichen vorrangig zu berücksichtigenden Kriterien vor, entscheidet das Los über die Aufnahme.
- (4) Die Eltern erhalten von der aufnehmenden Schule bis zum 10.05. vor der Einschulung bzw. bei Zuzug innerhalb einer Woche nach Antragseingang einen Bescheid über die Aufnahme.

§ 3

Schulbezirk der integrierten Gesamtschule Oyten

- (1) Der Gemeinde Oyten wurde im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden gem. § 102 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes die Schulträgerschaft für die Form der Gesamtschule übertragen. Als Schulbezirk für die Integrierte Gesamtschule wird das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Oyten mit Beginn des Schuljahres 2017/18 festgelegt.
- (2) Unabhängig von der Bildung des Schulbezirks können Kinder aus den umliegenden Kommunen aufgenommen werden.
- (3) Die Ausnahmeregelungen gem. § 63 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz bleiben unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft

Zeitgleich tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Oyten in der Fassung der 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Oyten, 27.03.2023

Gemeinde Oyten

Sandra Röse
(Bürgermeisterin)

Bekanntmachung von Vorarbeiten zur Trassenplanung gem. § 44 Abs. 2 EnWG; Geplanter Neubau der Energietransportleitung (ETL) 182 Elbe Süd - Achim

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) ist Betreiberin eines Fernleitungsnetzes im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und verantwortlich für den bedarfsgerechten Bau und Ausbau, den Betrieb und die Unterhaltung eines derzeit ca. 4.600 km umfassenden Gashochdruckleitungsnetzes im norddeutschen Raum. Nach der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) müssen Fernleitungsnetzbetreiber LNG-Anlagen auf Antrag eines Anschlussnehmers an die Fernleitungsnetze anschließen. Fehlt die benötigte Ein- oder Ausspeisekapazität im Fernleitungsnetz, besteht unter den Voraussetzungen der §§ 39 ff. GasNZV ein Anspruch, dass diese im Rahmen eines Kapazitätsausbaus bereitgestellt wird.

Die zukünftigen Betreiber der geplanten stationären LNG-Terminals in Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Stade in Niedersachsen haben ihre Netzanschlussbegehren an GUD gestellt, für die die benötigte Einspeisekapazität im Fernleitungsnetz der GUD nicht vollumfänglich vorliegt. Die Bundesnetzagentur bestätigte den Bedarf des Kapazitätsausbaus im Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 mit dem Bescheid vom 19.03.2021 unter dem Az. 8615-NEP Gas 2020 - 2030 in der Gestalt eines Änderungsverlangens. Mit dieser Bestätigung korrespondiert die Verpflichtung der GUD zum Bau der ETL 182 zwischen den Netzpunkten „Elbe-Süd“ bei Stade und „Achim“ (bestehende Verdichterstation südöstlich von Bremen).

Derzeit wird ein Raumordnungsverfahren vorbereitet, um die Raumverträglichkeit des Vorhabens behördlich prüfen zu lassen. Die Raumordnungsbehörde hat Ende August letzten Jahres öffentliche Stellen, Verbände, Vereinigungen und sonstige Dritte hinzugezogen und den erforderlichen Inhalt und Umfang, die Form der Verfahrensunterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG), den Verfahrensablauf und den voraussichtlichen Zeitrahmen abgeklärt. In einem Untersuchungsrahmen wurden die erforderlichen Erhebungen und zu erarbeitenden Unterlagen behördlich festgesetzt. Nach bisheriger Untersuchung und Auswertung kommen aktuell drei Korridoralternativen mit einer Länge zwischen 86 bis 97 km ernsthaft in Betracht. Nach Erstellung der Unterlagen wird GUD den Antrag für das Raumordnungsverfahren im zweiten Quartal dieses Jahres einreichen.

Die Errichtung und der Betrieb der Leitung ETL 182 setzen nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein Planfeststellungsverfahren voraus. Der Bau der Leitung ETL 182 ist für die Jahre 2025 und 2026 geplant, die Inbetriebnahme soll bis Ende 2026 sichergestellt werden. Für die Erarbeitung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren wurde bereits im September 2022 mit umweltbiologischen Kartierungen sowie im Januar 2023 mit Baugrunduntersuchungen begonnen.

Im Rahmen der in den kommenden Monaten stattfindenden Untersuchungen und Trassenplanungen wird der genaue Verlauf der neuen Energietransportleitung unter Berücksichtigung aller einflussnehmenden Faktoren konkretisiert. Ein genauer Trassenverlauf liegt derzeit noch nicht vor.

Um ein möglichst detailliertes Bild der Geländeoberfläche zu erhalten, sind zudem umfangreiche Vermessungsarbeiten auf den möglichen Trassenkorridoren unabdingbar. Im Wesentlichen werden die notwendigen Daten für ein digitales Geländemodell durch luftgestützte LiDAR Messungen (= Light Detecting And Ranging = Laserscanning) erhoben. D.h. die Untersuchungsräume werden mittels Laserscanner von einem Kleinflugzeug aus vermessen. In bestimmten Bereichen der Untersuchungskorridore werden jedoch lückenhafte Daten aus der LiDAR Messung erwartet, da z.B. Abschattungseffekte durch Baumkronen auftreten können. Um auch aus Flächen mit dichter Vegetation genaue Daten für ein digitales Oberflächenmodell zu erhalten und um z.B. die Durchmesser von markanten Einzelbäumen aufnehmen zu können, ist eine fußläufige Vermessung auf bestimmten Flurstücken daher nicht zu vermeiden. Ab Ende April 2023 wird die TRIGIS GeoServices GmbH aus Korbußen mit der terrestrischen Topographieaufnahme der drei Trassenvarianten beginnen.

Die Vermessungsarbeiten werden fußläufig von einem zweiköpfigen Messtrupp mittels Tachymeter und Prisma durchgeführt. Flurschäden oder andere Beeinträchtigungen sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten. Sollten dennoch Schäden entstehen, sind die Verantwortlichen angewiesen, die Eigentümer und Bewirtschafter hierüber zwecks Entschädigung durch GUD umgehend zu informieren.


Um Ihnen eine Überprüfung zu ermöglichen, ob auch Ihr Grundeigentum oder eine ihrer Pachtflächen von den geplanten Vermessungsarbeiten im Gebiet der Gemeinde Oyten betroffen ist, betrachten Sie bitte die beigefügte Flurstücksliste.

Wir weisen der Vollständigkeit halber darauf hin, dass Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte nach § 44 Abs. 1 EnWG die Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden haben.


Etwasige Rückfragen richten Sie bitte per E-Mail an das von uns mit der Planung der ETL 182 beauftragte Ingenieurbüro ILF Beratende Ingenieure GmbH mit Sitz in Bremen:

E-Mail: wegerecht-182@gasunie.de

Mit freundlichen Grüßen
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH



Reger



Kamolz



- ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG -

für die Gemeinde Oyten



Geplanter Neubau ETL 182 Elbe Süd - Achim

Bekanntmachung von Vorarbeiten zur Trassenplanung gem. § 44 Abs. (2) EnWG

Hier: Vermessungsarbeiten

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Oyten	Bassen	4	166
Oyten	Bassen	4	167
Oyten	Bassen	4	168
Oyten	Bassen	4	171
Oyten	Bassen	4	114/1
Oyten	Bassen	4	164/1
Oyten	Bassen	4	164/2
Oyten	Bassen	5	30
Oyten	Bassen	5	40
Oyten	Bassen	5	14/1
Oyten	Bassen	5	16/1
Oyten	Bassen	5	19/1
Oyten	Bassen	5	21/1
Oyten	Bassen	5	16/2
Oyten	Bassen	5	19/4
Oyten	Bassen	5	33/1
Oyten	Bassen	5	34/1
Oyten	Bassen	5	68/18
Oyten	Bassen	5	71/22
Oyten	Bassen	5	72/23
Oyten	Bassen	5	73/24
Oyten	Bassen	5	80/35
Oyten	Bassen	6	259
Oyten	Bassen	6	25/1
Oyten	Bassen	6	26/1
Oyten	Bassen	6	29/1
Oyten	Bassen	7	141
Oyten	Bassen	7	157
Oyten	Bassen	7	16/3
Oyten	Bassen	7	26/3
Oyten	Bassen	7	16/4
Oyten	Bassen	7	1/12
Oyten	Bassen	7	21/24
Oyten	Bassen	7	247/32
Oyten	Bassen	7	33/7
Oyten	Bassen	7	43/2
Oyten	Bassen	7	43/3
Oyten	Bassen	7	43/4
Oyten	Bassen	7	43/5
Oyten	Bassen	7	43/7
Oyten	Bassen	14	41
Oyten	Bassen	14	11/1

- ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG -

für die Gemeinde Oyten



Geplanter Neubau ETL 182 Elbe Süd - Achim

Bekanntmachung von Vorarbeiten zur Trassenplanung gem. § 44 Abs. (2) EnWG

Hier: Vermessungsarbeiten

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Oyten	Bassen	14	13/3
Oyten	Bassen	14	13/4
Oyten	Bassen	14	177/1
Oyten	Bassen	14	183/1
Oyten	Bassen	14	39/22
Oyten	Bassen	14	39/37
Oyten	Bassen	15	311
Oyten	Bassen	15	294/4
Oyten	Bassen	15	294/5
Oyten	Bassen	15	295/3
Oyten	Bassen	15	295/7
Oyten	Bassen	15	312/1
Oyten	Bassen	15	312/2
Oyten	Bassen	15	334/3
Oyten	Bassen	16	103/27
Oyten	Bassen	16	103/28
Oyten	Bassen	16	104/20
Oyten	Bassen	16	111/2
Oyten	Bassen	16	130/9
Oyten	Bassen	16	98/2
Oyten	Bassen	18	40
Oyten	Bassen	18	55
Oyten	Bassen	18	56
Oyten	Bassen	18	11/2
Oyten	Bassen	18	12/2
Oyten	Bassen	18	13/2
Oyten	Bassen	18	11/3
Oyten	Bassen	18	12/3
Oyten	Bassen	18	13/3
Oyten	Bassen	18	11/4
Oyten	Bassen	18	12/4
Oyten	Bassen	18	13/4
Oyten	Bassen	18	11/5
Oyten	Bassen	18	12/5
Oyten	Bassen	18	13/5
Oyten	Bassen	18	31/5
Oyten	Bassen	18	31/7
Oyten	Bassen	18	24/11
Oyten	Bassen	18	31/6
Oyten	Bassen	18	32/5
Oyten	Bassen	18	32/6
Oyten	Bassen	18	39/1

- ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG -

für die Gemeinde Oyten



Geplanter Neubau ETL 182 Elbe Süd - Achim

Bekanntmachung von Vorarbeiten zur Trassenplanung gem. § 44 Abs. (2) EnWG

Hier: Vermessungsarbeiten

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Oyten	Bassen	18	41/6
Oyten	Bassen	18	42/11
Oyten	Bassen	18	42/12
Oyten	Bassen	18	49/2
Oyten	Bassen	18	49/8
Oyten	Bassen	18	54/1
Oyten	Bassen	18	58/1

Bekanntmachung

Am Montag, 24.04.2023, findet um 19:30 Uhr im Rathausaal, Hauptstr. 55, Oyten, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenden
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen vom 23.11.2022
6. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung und Aufstellung des 1. Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023
7. Berichte und Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
9. Schließung der Sitzung

Nach der Regelung der Geschäftsordnung findet jeweils zu Beginn und nach Beendigung der Sitzung eine Einwohnerfragestunde von je 15 Minuten statt.

Die Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes erfolgt auch unter www.oyten.de.

Oyten, den 14.04.2023

GEMEINDE OYTEN
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 26.04.2023, findet um 19:30 Uhr im Rathausaal, Hauptstr. 55, Oyten, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Landwirtschaft, Umwelt, Gemeindeentwicklung und Energie statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenden
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Klima, Landwirtschaft, Umwelt, Gemeindeentwicklung und Energie vom 01.03.2023
6. 9. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 II "Am Berg"
hier: Aufstellungsbeschluss
7. AzweiO / Errichtung einer Fahrradabstellanlage am Rathaus der Gemeinde Oyten
8. Neubau Kreisverkehr A1
hier: Kostenstand und Erneuerung westlicher Geh- und Radweg
9. Einführung einer Baumschutzsatzung in der Gemeinde Oyten
10. Berichte und Mitteilungen der Verwaltung
- 10.1 Privilegierung von Freiflächen Photovoltaik Anlagen - Änderung des § 35 BauGB
11. Berichte und Mitteilungen des Beauftragten für Menschen mit Behinderung
12. Bericht des Landschaftswartes
13. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
14. Schließung der Sitzung

Nach der Regelung der Geschäftsordnung findet jeweils zu Beginn und nach Beendigung der Sitzung eine Einwohnerfragestunde von je 15 Minuten statt.

Die Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes erfolgt auch unter www.oyten.de.

Oyten, den 14.04.2023

GEMEINDE OYTEN
Die Bürgermeisterin